

## Satzung

### über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Stadt Vermold vom 05. Februar 1974 \*)

Aufgrund der §§ 132 und 133 Abs. 3 Satz 2 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.08.1969 (GV.NRW. S. 656 / SGV.NRW. 2020), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 11.07.1972 (GV.NRW. S. 218), hat die Stadtvertretung Vermold in ihrer Sitzung am 31.01.1974 folgende Satzung beschlossen:

#### § 1 \*\*)

##### Erhebung des Erschließungsbeitrages

Zur Deckung ihres anderweitig nicht gedeckten Aufwandes für Erschließungsanlagen erhebt die Stadt Erschließungsbeiträge nach den Vorschriften des ~~Bundesbaugesetzes~~ Baugesetzbuches \*\*\*) in der jeweils geltenden Fassung sowie nach Maßgabe dieser Satzung.

#### § 2 \*\*)

##### Art und Umfang der Erschließungsanlagen

(1) Beitragsfähig ist der Erschließungsaufwand

1. für die zum Anbau bestimmten öffentlichen Straßen und Wege
  - a) bei beiderseitiger Bebaubarkeit bis zu 14 m Breite,
  - b) bei einseitiger Bebaubarkeit bis zu 8 m Breite;  
10 \*\*\*)
2. für die zum Anbau bestimmten öffentlichen Plätze  
bis zu 8 m Breite;  
14 \*\*\*)
3. für die nicht zum Anbau bestimmten Sammelstraßen  
(§ 127 Abs. 2 Ziff. 2 ~~BBauG~~ 3 BauGB \*\*\*) bis zu 21 m Breite;
4. mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbare Verkehrsanlagen  
(z.B. Fußwege, Wohnwege) bis zu 5 m Breite;\*\*\*\*)
5. für Parkflächen
  - a) die Bestandteil der Verkehrsanlagen in Sinne von Ziff. 1 bis 3 sind,  
bis zu einer weiteren Breite von 4 m,

\* ) geändert durch Satzungen vom 15.12.1980 und 25.04.2006

\*\* ) in der Fassung der Änderungssatzung vom 15.12.1980,  
gültig ab 10.02.1974

\*\*\*) geändert durch Satzung vom 25.04.2006, gültig ab 01.05.2006

\*\*\*\*) Nr. 4 eingefügt durch Änderungssatzung vom 25.04.2006,  
gültig ab 01.05.2006

b) soweit sie nicht Bestandteil der in Ziff. 1 bis 3 genannten Verkehrsanlagen, aber nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind, bis zu 10 v. H. aller im Abrechnungsgebiet (§ 5) liegenden Grundstücksflächen; § 6 Abs. A (2) findet Anwendung;

6. für Grünanlagen *mit Ausnahme von Kinderspielplätzen*, \*)

a) die Bestandteil der Verkehrsanlagen in Sinne von Ziff. 1 bis 3 sind, bis zu einer weiteren Breite von 4 m,

b) soweit sie nicht Bestandteil der in Ziff. 1 bis 3 genannten Verkehrsanlagen, aber nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind, bis zu 10 v. H. aller im Abrechnungsgebiet (§ 5) liegenden Grundstücksflächen; § 6 Abs. A (2) findet Anwendung.

Der Erschließungsaufwand für Parkflächen und Grünanlagen (Ziffer 4 ~~und~~ 5 und 6 \*\*) ist nur dann beitragsfähig, wenn er bei Aufstellung des Bebauungsplanes oder für nicht geplante Gebiete bei der Beschlussfassung über die Ausbaumaßnahme als umlagefähig bezeichnet worden ist.

~~(2) Zu dem Erschließungsaufwand nach Abs. 1 Ziff. 1 bis 3 gehören insbesondere die Kosten für:~~

~~a) den Erwerb der Grundflächen,~~

~~b) die Freilegung der Grundflächen,~~

~~c) die erstmalige Herstellung des Straßenkörpers einschließlich des Unterbaues, der Befestigung der Oberfläche sowie notwendiger Erhöhungen oder Vertiefungen,~~

~~d) die Herstellung von Rinnen sowie der Randsteine,~~

~~e) die Radfahrwege (Radwege),~~

~~f) die Bürgersteige (Gehwege),~~

~~g) die Beleuchtungseinrichtungen,~~

~~h) die Entwässerungseinrichtungen der Erschließungsanlagen,~~

~~i) die Herstellung von Böschungen, Schutz- und Stützmauern,~~

~~j) den Anschluss an andere Erschließungsanlagen,~~

~~k) die Übernahme von Anlagen als gemeindliche Erschließungsanlagen.~~

~~(3) Der Erschließungsaufwand umfasst auch den Wert der von der Stadt aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen im Zeitpunkt der Bereitstellung. Als Zeitpunkt der Bereitstellung gilt im Zweifelsfall die erstmalige Zurverfügungstellung einer Fläche für den öffentlichen Verkehr.~~

~~(4) Für Parkflächen, Grünanlagen und Anlagen nach § 9 a gelten Abs. 2 und 3 sinngemäß. (\*\*\*)~~

(2) Endet eine Erschließungsanlage mit einem Wendehammer, so vergrößern sich die in Abs. 1 angegebenen Maße für den Bereich des Wendehammers um 8 14 m. (\*\*)

\*) ergänzt durch Satzung vom 25.04.2006, gültig ab 01.05.2006

\*\*) geändert durch Satzung vom 25.04.2006, gültig ab 01.05.2006

\*\*\*) gestrichen durch Satzung vom 25.04.2006, gültig ab 01.05.2006

- (3) Ergeben sich nach Abs. 1 unterschiedliche Höchstbreiten, so gilt für die gesamte Verkehrsanlage die größte Breite. \*)
- (4) Die in Abs. 1 Nr. 1 bis 4 genannten Breiten sind Durchschnittsbreiten. \*)

### § 3 \*\*)

#### **Ermittlung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes**

- (1) Der beitragsfähige Erschließungsaufwand (§ 2) wird nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.
- (2) Der beitragsfähige Erschließungsaufwand wird für die einzelne Erschließungsanlage ermittelt. Die Stadt kann abweichend von Satz 1 den beitragsfähigen Erschließungsaufwand für bestimmte Abschnitte einer Erschließungsanlage ermitteln oder diesen Aufwand für mehrere Anlagen, die für die Erschließung der Grundstücke eine Einheit bilden (Erschließungseinheit), insgesamt ermitteln.
- (3) Die Aufwendungen für Sammelstraßen (§ 2 Abs. 1 Ziff. 3), für Parkflächen im Sinne von § 2 Abs. 1 Ziff. 4 5 \*\*\*) b, für Grünanlagen im Sinne von § 2 Abs. 1 Ziff. 5 6 \*\*\*) b und für Anlagen nach § 9 a werden entsprechend den Grundsätzen des § 6 den zum Anbau bestimmten Straßen, Wegen und Plätzen, zu denen sie von der Erschließung her gehören, zugerechnet. Das Verfahren nach Satz 1 findet keine Anwendung, wenn das Abrechnungsgebiet der Parkflächen, Grünanlagen oder Anlagen nach § 9 a von dem Abrechnungsgebiet der Straßen, Wege und Plätze nach Satz 1 abweicht; in diesem Fall werden die Parkflächen, Grünanlagen und Anlagen nach § 9 a selbständig als Erschließungsstraßen abgerechnet.

### § 4 \*\*\*\*)

#### **Anteil der Stadt am beitragsfähigen Erschließungsaufwand**

Die Stadt trägt 15 v.H. des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes bei der Abrechnung von Erschließungsanlagen nach § 2, die bis zum 31.12.2006 in ihrer gesamten Ausdehnung, nicht abschnittsweise gemäß § 3, entsprechend den Herstellungsmerkmalen nach § 9 endgültig hergestellt sind.

Für alle Erschließungsanlagen, die diese Voraussetzungen bis zum 31.12.2006 nicht erfüllen, beträgt ab 01.01.2007 der städtische Anteil an dem beitragsfähigen Erschließungsaufwand 10 v.H.

---

\*) Abs. 3 und 4 angefügt durch Satzung vom 25.04.2006, gültig ab 01.05.2006

\*\*) in der Fassung der Änderungssatzung vom 15.12.1980, gültig ab 10.02.1974

\*\*\*) geändert durch Satzung vom 25.04.2006, gültig ab 01.05.2006

\*\*\*\*) in der Fassung der Änderungssatzung vom 25.04.2006, gültig ab 01.05.2006

## § 5

### Abrechnungsgebiet

Die von einer Erschließungsanlage erschlossenen Grundstücke bilden das Abrechnungsgebiet. Wird ein Abschnitt einer Erschließungsanlage oder eine Erschließungseinheit abgerechnet, so bilden die von dem Abschnitt der Erschließungsanlage bzw. der Erschließungseinheit erschlossenen Grundstücke das Abrechnungsgebiet.

## § 6 \*)

### Verteilung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes

- A (1) Der nach § 3 ermittelte Erschließungsaufwand wird nach Abzug des Anteils der Stadt (§ 4) auf die Grundstücke des Abrechnungsgebietes (§ 5) nach den Grundstücksflächen verteilt. Dabei wird die unterschiedliche Nutzung der Grundstücke nach Maß und Art berücksichtigt.
- (2) Als Grundstücksfläche gilt bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplanes die Fläche, die der Ermittlung der zulässigen Nutzung zugrunde zu legen ist.
- Bei der Ermittlung der Grundstücksfläche ist in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten von der tatsächlichen Grundstücksgröße auszugehen. Dies gilt auch
- a) wenn die Gebiete nicht in einem Bebauungsplan festgesetzt sind, aber aufgrund der vorhandenen Bebauung und sonstigen Nutzung sich als Gebiete nach Satz 2 darstellen,
  - b) in anderen als unter a) genannten Gebieten für Grundstücke, die ausschließlich oder überwiegend gewerblich, industriell oder für Geschäfts-, Büro- oder Verwaltungsgebäude genutzt werden,
  - c) für ungenutzte, aber nutzbare Grundstücke, wenn auf den Grundstücken des Abrechnungsgebietes überwiegend die unter b) genannten Nutzungsarten vorhanden sind.

Im übrigen ist jedoch nur eine Grundstückstiefe bis zum 50 m zugrunde zu legen, soweit nicht aufgrund baurechtlicher Vorschriften für die Nutzung des Grundstücks eine größere Tiefe erforderlich ist bzw. sich aus der tatsächlichen Nutzung eine größere Tiefe ergibt.

Die Grundstückstiefe ist dabei von der Grundstücksseite zu rechnen, mit der das Grundstück an Erschließungsanlagen oder ersatzweise an privaten Erschließungswegen liegt.

---

\*) in der Fassung der Änderungssatzung vom 15.12.1980,  
gültig ab 10.02.1974

B (1) Entsprechend der Ausnutzbarkeit wird die Grundstücksfläche mit einem vom-Hundert-Satz vervielfacht, der im einzelnen beträgt:

1. bei eingeschossiger Bebaubarkeit oder gewerblich nutzbaren Grundstücken, auf denen keine Bebauung zulässig ist	100
2. bei zweigeschossiger Bebaubarkeit	125
3. bei dreigeschossiger Bebaubarkeit	150
4. bei vier- und fünfgeschossiger Bebaubarkeit	175
5. bei sechs- und mehrgeschossiger Bebaubarkeit	200

Bei Grundstücken, die nicht in Kern-, Gewerbe- oder Industriegebieten liegen, sowie bei Grundstücken, die in andersbeplanten oder unbeplanten Gebieten liegen, aber überwiegend gewerblich oder industriell genutzt werden, erhöhen sich die vom-Hundert-Sätze um einen die Art der Nutzung zu berücksichtigenden Zuschlag von 20 Prozentpunkten.

(2) Bei Grundstücken in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten wird die Grundstücksfläche unter Berücksichtigung der Art und des Maßes der baulichen Ausnutzbarkeit mit einem vom-Hundert-Satz vervielfacht, der im Einzelnen beträgt:

1. bei eingeschossiger Bebaubarkeit oder gewerblich nutzbaren Grundstücken, auf denen keine Bebauung zulässig ist	170
2. bei zweigeschossiger Bebaubarkeit	195
3. bei dreigeschossiger Bebaubarkeit	220
4. bei vier- und fünfgeschossiger Bebaubarkeit	245
5. bei sechs- und mehrgeschossiger Bebaubarkeit	270

(3) Ist in einem Bebauungsplan nur eine Baumassenzahl festgesetzt, beträgt der die Art und das Maß der baulichen Ausnutzbarkeit berücksichtigende vom-Hundert-Satz

1. bei einer Baumassenzahl bis 2,8	170 v.H.
2. bei einer Baumassenzahl über 2,8 bis 5,6	195 v.H.
3. bei einer Baumassenzahl über 5,6 bis 7,0	220 v.H.
4. bei einer Baumassenzahl über 7,0 bis 7,7	245 v.H.
5. bei einer Baumassenzahl über 7,7 bis 8,4	270 v.H.
6. bei einer Baumassenzahl über 8,4	295 v.H.

(4) Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan eine nichtgewerbliche Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist (z. B. Versorgungsflächen Sportplätze, Friedhöfe), werden bei der Verteilung des Erschließungsaufwandes 50 v. H. der Grundstücksfläche nach Abs. 1 Nr. 1 angesetzt. Grundstücke, für die im Bebauungsplan eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, werden bei der Verteilung des Erschließungsaufwandes nach Abs. 2 wie Grundstücke mit eingeschossiger Bebaubarkeit behandelt.

Grundstücke, die im Bebauungsplan als Gemeinbedarfsflächen ohne Festsetzung der Geschößzahl ausgewiesen sind, werden bei der Verteilung des Erschließungsaufwandes nach Abs. 1 wie Grundstücke mit zweigeschossiger Bebaubarkeit behandelt. Soweit die Ausweisung nach Satz 3 jedoch nur Kindergärten zuläßt, werden die Grundstücke bei der Verteilung des Erschließungsaufwandes nach Abs. 1 wie Grundstücke mit eingeschossiger Bebauung behandelt.

Grundstücke in einem Bebauungsplan, auf denen nur Garagen oder Stellplätze zulässig sind, werden ebenfalls wie Grundstücke mit eingeschossiger Bebauung berücksichtigt. \*)

- (5) Als zulässige Zahl der Geschosse gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. ~~Ist im Einzelfall eine größere Geschoszahl zugelassen oder vorhanden und geduldet, so ist diese zugrunde zu legen.~~ \*\*)

Ist auch nur ein Vollgeschoss höher als 3,5 m, so ist je angefangene 3,5 m der gesamten Höhe der Geschosse als ein Geschoss zu rechnen, mindestens jedoch die Zahl der tatsächlichen Zahl der Vollgeschosse.

- (6) In nicht beplanten Gebieten und in Gebieten, für die ein bestehender Bebauungsplan für das gesamte Gebiet oder einzelne Grundstücke weder die Anzahl der Vollgeschosse noch die Baumassen ausweist, ist

- a) bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlichen vorhandenen,  
b) bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken des Abrechnungsgebietes überwiegend vorhandenen Geschosse maßgebend.

Hinsichtlich der Geschossigkeit von Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze zulässig sind, gilt Abs. 4 Satz 5 entsprechend. \*\*\*)

Wenn Gebiete aufgrund der vorhandenen Bebauungen und sonstiger Nutzung als Kern-, Gewerbe- und Industriegebiet im Sinne der Baunutzungsverordnung anzusehen sind, gilt Abs. 2 entsprechend.

- (7) In anderen als Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten, sowie in Gebieten, die aufgrund der vorhandenen unterschiedlichen Bebauung und sonstige Nutzung nicht einer der den §§ 2 ff. Baunutzungsverordnung bezeichneten Gebietsarten zugeordnet werden können, gilt Abs. 2 auch für Grundstücke, die zulässigerweise ausschließlich oder überwiegend gewerblich, industriell oder für Geschäfts-, Büro- oder Verwaltungsgebäude genutzt werden.

Abs. 2 gilt nur dann auch für Grundstücke, die ungenutzt sind, auf denen aber eine bauliche oder sonstige Nutzung zulässig ist, wenn auf den Grundstücken des Abrechnungsgebietes überwiegend die in Satz 1 genannten Nutzungsarten vorhanden sind.

- (8) Für Grundstücke, die von mehr als einer Erschließungsanlage im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 1 und 2 dieser Satzung erschlossen werden, ist die Grundstücksfläche bei Abrechnung jeder Erschließungsanlage nur mit zwei Dritteln anzusetzen. Das gilt nicht

- a) für Grundstücke in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie für überwiegend gewerblich genutzte Grundstücke in sonstigen beplanten und unbeplanten Gebieten,

---

\*) Satz 5 angefügt durch Satzung vom 25.04.2006, gültig ab 01.05.2006

\*\*\*) Satz 2 gestrichen durch Satzung vom 25.04.2006, gültig ab 01.05.2006

\*\*) Satz 2 eingefügt durch Satzung vom 25.04.2006, gültig ab 01.05.2006

- b) wenn und soweit die Erschließungsanlagen als Erschließungseinheit (§ 130 Abs. 2 Satz 2 ~~BBauG~~ 3 BauGB \*) abgerechnet werden,
- c) wenn ein Erschließungsbeitrag nur für eine Erschließungsanlage erhoben wird und Beiträge für weitere Anlagen weder nach dem geltenden Recht noch nach vergleichbaren früheren Rechtsvorschriften erhoben worden sind oder erhoben werden dürfen,
- d) soweit die Ermäßigung dazu führen würde, dass sich der Beitrag eines anderen Pflichtigen im Abrechnungsgebiet um mehr als 50 % erhöht,
- e) für Eckgrundstücke mit einem Eckwinkel von mehr als 135°,
- f) für Grundstücksflächen, soweit sie die durchschnittliche Grundstücksfläche der übrigen im Abrechnungsgebiet liegenden ~~Grundstücke~~ Nichteckgrundstücke \*) übersteigen.

## § 7

### Anrechnung von Grundstückswerten

Hat ein Beitragsschuldner oder sein Rechtsvorgänger Grundflächen unentgeltlich oder unter ihrem Verkehrswert zur Herstellung der Erschließungsanlage an die Stadt abgetreten und gewährt die Stadt zum Zwecke der Gleichbehandlung aller Abtretenden eine nachträgliche Vergütung des Verkehrswertes, so werden die nachträglich zu leistenden und als Grunderwerbskosten in den beitragsfähigen Erschließungsaufwand einbezogenen Vergütungsbeträge den Beitragspflichtigen als Vorausleistung auf ihre Beitragsschuld angerechnet.

## § 8 \*\*)

### Kostenspaltung

(1) Der Erschließungsbeitrag kann für

1. den Grunderwerb
2. die Freilegung
3. die Fahrbahn, auch Richtungsfahrbahnen,
4. die Radwege,
5. die Gehwege, zusammen oder einzeln,
6. die Parkflächen,
7. die Grünanlagen,
8. die Beleuchtungsanlagen,
9. die Entwässerungsanlagen,
10. die Immissionsschutzanlagen,
11. Mischflächen \*\*\*)

gesondert erhoben und in beliebiger Reihenfolge umgelegt werden, sobald die

---

\*) geändert durch Satzung vom 25.04.2006, gültig ab 01.05.2006

\*\*) in der Fassung der Änderungssatzung vom 15.12.1980, gültig ab 10.02.1974

\*\*\*) Nr. 11 eingefügt durch Satzung vom 25.04.2006, gültig ab 01.05.2006

Maßnahme, deren Aufwand durch Teilbeträge gedeckt werden soll, abgeschlossen worden ist.

Mischflächen im Sinne von Nr. 11 sind solche Flächen, die innerhalb der Straßengrenzungslinien Funktionen der in Nr. 3 bis 7 genannten Teileinrichtungen miteinander kombinieren und bei der Gliederung der Erschließungsanlagen ganz oder teilweise auf eine Funktionstrennung verzichten. \*)

Die Anwendung der Kostenspaltung im Einzelfall wird von der Stadtvertretung beschlossen.

- (2) Abs. 1 findet sinngemäß Anwendung, wenn Erschließungsanlagen als Erschließungseinheit gem. § 130 Abs. 2 Satz 2 ~~BauG~~ 3 BauGB \*\*) oder in Abschnitten abgerechnet werden.

## § 9 \*\*\*)

### **Merkmale der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlagen**

- (1) Straßen, Wege und Plätze, mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbare Verkehrsanlagen, Sammelstraßen und selbständige Parkflächen sind endgültig hergestellt, wenn
- a) ihre Flächen im Eigentum der Stadt stehen und
  - b) sie über betriebsfertige Entwässerungs- und Beleuchtungseinrichtungen verfügen.
- Die flächenmäßigen Bestandteile ergeben sich aus dem Bauprogramm.
- (2) Die flächenmäßigen Bestandteile der Erschließungsanlage sind endgültig hergestellt, wenn
- a) Fahrbahnen, Gehweg und Radwege eine Befestigung auf tragfähigem Unterbau mit einer Decke aus Asphalt, Beton, Platten, Pflaster aufweisen; die Decke kann auch aus einem ähnlichen Material neuzeitlicher Bauweise bestehen;
  - b) unselbständige und selbständige Parkflächen eine Befestigung auf tragfähigem Unterbau mit einer Decke aus Asphalt, Beton, Platten, Pflaster, Rasengittersteinen aufweisen; die Decke kann auch aus einem ähnlichen Material neuzeitlicher Bauweise bestehen;
  - c) unselbständige Grünanlagen gärtnerisch gestaltet sind;
  - d) Mischflächen in den befestigten Teilen entsprechend Buchstabe a) hergestellt sind und die unbefestigten Teile gemäß Buchstabe c) gestaltet sind.
- (3) Selbständige Grünanlagen sind endgültig hergestellt, wenn ihre Flächen im Eigentum der Stadt stehen und gärtnerisch gestaltet sind.
- (4) Die Stadtvertretung kann im Einzelfall die Bestandteile und Herstellungsmerkmale der Erschließungsanlagen abweichend von den Absätzen 1 bis 3 festlegen.

---

\*) Satz 1 eingefügt durch Satzung vom 25.04.2006, gültig ab 01.05.2006

\*\*) geändert durch Satzung vom 25.04.2006, gültig ab 01.05.2006

\*\*\*) in der Fassung der Änderungssatzung vom 25.04.2006, gültig ab 01.05.2006



**§ 9 a \*)****Kinderspielplätze und Immissionsschutzanlagen**

Art, Umfang und Herstellungsmerkmale ~~von beitragsfähigen Kinderspielplätzen, die nicht als Grünanlage abgerechnet werden können, sowie~~ von Anlagen zum Schutz von Baugebieten gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes werden durch ergänzende Satzung im Einzelfall geregelt.

**§ 10****Vorausleistungen**

Im Fall des § 133 Abs. 3 des ~~Bundesbaugesetzes~~ Baugesetzbuches \*\*) werden Vorausleistungen auf den voraussichtlichen Erschließungsbeitrag erhoben.

**§ 11****Ablösung des Erschließungsbeitrages**

Der Betrag einer Ablösung nach § 133 Abs. 3 Satz 2 5 des ~~Bundesbaugesetzes~~ Baugesetzbuches \*\*) bestimmt sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Beitrages. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

**§ 12****Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

-----

Die Satzung vom 05.02.1974 ist am 09.02.1974 öffentlich bekanntgemacht worden und somit am 10.02.1974 in Kraft getreten.

Die zur Anpassung an die Rechtslage und die höchstrichterliche Rechtsprechung erlassene Änderungssatzung vom 15.12.1980 ist am 20.12.1980 öffentlich bekanntgemacht worden.

Die Satzung vom 25.04.2006 zur 2. Änderung der Erschließungsbeitragssatzung ist am 28.04.2006 öffentlich bekanntgemacht worden.

---

\*) in der Fassung der Änderungssatzung vom 25.04.2006, gültig ab 01.05.2006

\*\*) geändert durch Satzung vom 25.04.2006, gültig ab 01.05.2006